

# **ABDRUCK**



Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

#### Zustellungsurkunde

Bioenergie Minderoffingen GmbH & Co. KG
-Herrn Paul MichlDorfstraße 22
86748 Minderoffingen

Bearbeiter: Herr Volker Geiß

Zimmer: 262

Telefon: (0906) 74344 Telefax: (0906) 7443344

E-Mail: volker.geiss@lra-donau-ries.de

Unser Zeichen: 411.3 Datum: 12.03.2014

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigung der wesentlichen Änderung gem. § 16 BlmSchG der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 100 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr oder mehr gemäß Ziffer 8.6.3.1 des Anhangs zur 4. BlmSchV auf den Grundstücken mit den Flurnummern 182 und 184 der Gemarkung Minderoffingen durch die Bioenergie Minderoffingen GmbH & Co. KG, Dorfstraße 22 in 86748 Minderoffingen

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

## **BESCHEID:**

I.

Der Bioenergie Minderoffingen GmbH & Co. KG, Dorfstraße 22 in 86748 Minderoffingen, wird gemäß § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) und Ziffer 8.6.3.1 des Anhanges der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb (Aufstellung eines Aktivkohlefilters, Erhöhung der Gaserzeugung, Änderung des Input, Erhöhung der Laufzeit des Separators) der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung), mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 100 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr oder mehr gemäß Ziffer 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV auf den Grundstücken FI.-Nr.: 182 und 184 der Gemarkung Minderoffingen nach Maßgabe der in Nr. II. 2 genannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

II.

## 1. Die von der Genehmigung erfasste Maßnahme beschreibt sich wie folgt:

1.1 Die Bioenergie Minderoffingen GmbH & Co. KG plant die bestehende, immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage zu erweitern.

Die Gasproduktion soll hierbei auf 11,2 Mio. Normkubikmeter (m<sub>n</sub><sup>3</sup> Rohgas) erhöht werden.

Der **Input** steigert sich von 98 t/d (Anzeige § 15 BlmSchG v. 22.05.2012) auf 154,3 t/d und setzt zukünftig wie folgt zusammen:

Input	beantragt (t/d)
Mais	100
GPS	6,2
Grassilage	2,9
Getreide	3,2
Hühnermist	15.000 t/Jahr
sonst Mist	300 t/Jahr

(Schweine, Schaf, Pferde, Ziegen, Puten)

#### Die Erweiterung umfasst folgende Maßnahmen

- Neuerrichtung: Aktivkohlefilteranlage SILOXA Typ FAKA 6000K2E
- Neuerrichtung: Endlager (Durchmesser 36 m, Tiefe 8 m, bestehend aus Stahlbeton mit Folienhaube, Gasspeicherkapazität 2.100 m³) Gesamtinhalt 8.139m³

Zu früheren Zeitpunkten wurden bereits folgende Änderungen nach § 15 BImSchG angezeigt:

Mit Anzeige gem. § 15 BlmSchG vom 12.02.2012 ist mitgeteilt worden, dass an der Biogasanlage zwei Separatoren eingesetzt werden.

• stationärer Separator:

Fa. Börger; Typ Bioselect RC50 Fördermenge: 10 – 20 m³/h Gärreste

Austrittsmenge Festmasse: 2,5 – 3,5 t/h (18 – 25 % TS)

• mobiler Separator:

Fa. Börger; Typ Bioselect BS50 Fördermenge: 10 – 20 m³/h Gärreste

Austrittsmenge Festmasse: 2,5 – 3,5 t/h (10 – 25 % TS)

Mit Anzeige gem. § 15 BlmSchG vom 25.06.2012 ist mitgeteilt worden, dass folgende Gasfackeln an der Biogasanlage eingesetzt werden.

- 1 x NQ-GF 100; Gasdurchsatz 250 m³/h
- 1 x GFS-II-200 (Fa. MetallverarbeitungsGmbH Simon; Gasdurchsatz 100 1.100 m³/h
- 1.2 Die Biogasanlage befindet sich auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 182 und 183 der Gemarkung Minderoffingen. Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Biogasanlage Minderoffingen-Nord", der hier die gegenständliche Anlage vorsieht. Materielle Anforderungen zum Lärmschutz werden im Bebauungsplan nicht genannt.

Die nächstgelegene schützenswerte Wohnnutzung ist die geschlossene Bebauung von Bühlingen und Minderoffingen, die ca. 900 m (Bühlingen) und ca. 1000 m (Minderoffingen) von der Biogasanlage entfernt ist.

## 2. Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG
- Kurzbeschreibung des Vorhabens, Begründung
- Übersichtsplan M 1 : 25.000
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk M 1: 5000 vom 18.03.2013
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk M 1: 1000 vom 18.03.2013
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 18.03.2013
- Bebauungsplan "Biogasanlage Minderoffingen-Nord) 1. Änderung und Erweiterung
- Betriebs und Verfahrensbeschreibung
- Maximale Anlagenleistung, Gaserzeugung, Inputstoffe
- Gasleitungspläne
- Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
- Angaben zu den Emissionen und zur Verminderung
- Beschreibung der Abluftanlage
- Beschreibung der möglichen Schallemissionen / Verkehrsaufkommens
- Betriebszeiten und Schallschutzmaßnahmen
- Allgemeine Anlagensicherheit / Aussage zur Störfallverordnung
- Anfallende Abfälle und Verwertungswege
- Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung
- Betriebseinstellung
- Bauantragsformulare / Brandschutznachweis
- Grundriss M 1: 100 vom 16.03.2013
- Ansichten, Schnitte M 1: 200 vom 16.03.2013 / 28.05.2013
- Technische Datenblätter
- Übersichtsplan mit Entwässerung
- Freiflächengestaltungsplan
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG
- Bescheid (§16) vom 25.03.2011, Anzeige (§15) vom 14.11.2012, Anzeige (§15) vom 12.07.2012, Bescheid vom 10.01.2013
- Vertrag über die Nutzungsüberlassung einer Güllegrube

III.

## Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

## 1. Landratsamt Donau–Ries - Veterinäramt:

## Räumliche Voraussetzungen und Einrichtungen:

- 1.1 Auf dem Gelände der Biogasanlage müssen alle Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein. Ein befestigter Platz ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange wirken kann.
- 1.2 Geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern müssen zur Verfügung stehen (z.B. Hochdruckreiniger und Desinfektionsmittel). In Zeiten erhöhter Seuchengefahr muss eine wirksame Desinfektion des Schuhwerks sowie der Räder von Fahrzeugen gewährleistet sein.
- 1.3 Bei Aufnahme und Lagerung von festem Gärsubstrat (Festmist) in nicht allseits geschlossenen Lagerbehältern ist der Lagerbereich mit einem 1,50 m hohen, engmaschigen Drahtzaun einzufrieden. Die Einfriedung muss gewährleisten, dass fremde Tiere (auch kleines Wild) zu ebener Erde nicht zum Festmistlager gelangen können. Die Einfriedung des Festmistlagers ist nicht erforderlich, wenn bereits das gesamte Betriebsgelände eingefriedet ist.

## Anforderungen an Fahrzeuge und Behältnisse:

1.4 Die Flächen, die mit unfermentiertem Material in Kontakt kommen (Ladefläche der Fahrzeuge, Behältnisse etc.), müssen flüssigkeitsundurchlässig sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

## Betrieb der Biogasanlage:

- 1.5 Die Einsatzstoffe sind so aufzubewahren, zu befördern und zu behandeln, dass
  - die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe gefährdet,
  - Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe nicht verunreinigt,
  - schädliche Umwelteinwirkungen nicht herbeigeführt werden.
- 1.6 Die Einsatzstoffe sind bis zu ihrer Verarbeitung <u>ordnungsgemäß zu lagern</u>. Mit tierischen Nebenprodukten dürfen Tiere nicht und Menschen nicht unbefugt in Berührung kommen können.

- 1.7 Auf der Grundlage eines <u>dokumentierten Ungezieferbekämpfungsplans</u> ist systematisch präventiv gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Das bedeutet, dass das Eindringen von Vögeln, Nagern und Insekten zu vermeiden ist und dass Nager und Insekten systematisch zu bekämpfen sind.
- 1.8 Geeignete Putzgeräte und Reinigungsmittel sind zur Verfügung zu halten.
- 1.9 Es müssen <u>Hygienekontrollen</u> durch den Betriebsleiter/verantwortliche Person durchgeführt werden. Diese müssen Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte umfassen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse müssen dokumentiert werden.
- 1.10 Installationen und Ausrüstungen müssen in einwandfreiem Zustand gehalten und ggf. vorhandene Messgeräte (z. B. Temperaturfühler, Zeitmessgeräte) müssen regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) kalibriert werden.
- 1.11 Beim Bezug der oben genannten Einsatzstoffe <u>aus Fremdbetrieben</u> (außer Gülle zwischen 2 auf demselben Hof gelegenen Punkten) müssen folgende Punkte <u>dokumentiert</u> werden (eine Kombination mit den nach einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Nachweisen ist möglich):
  - Die Art der verwendeten Einsatzstoffe aus Fremdbetrieben,
  - Bezugsquelle und geschätzte -menge der Rohmaterialien,
  - Verbleib des Fermentationsproduktes.
- 1.12 Die Nachweise sind in übersichtlicher Weise geordnet mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Sie können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden. Bei der Aufbewahrung der Nachweise auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit lesbar gemacht werden können.
- 1.13 Die Überwachung durch die zuständige Behörde ist vom Betreiber zu dulden. Den mit der Überwachung betrauten Amtstierärzten sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Dokumentationen zu gewähren.

#### Verarbeitungsnormen bei Einsatz von Schweinegülle:

- 1.14 Nach der <u>Schweinehaltungshygieneverordnung</u> gelten besondere Bedingungen für folgende Schweine haltende Betriebe:
  - Mast- oder Aufzuchtbetriebe mit über 20 Mast- oder Aufzuchtplätzen,
  - Zuchtbetriebe, in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden, die mehr als drei Sauenplätze haben,

andere Zuchtbetriebe oder gemischte Betriebe, die **über 3 Sauenplätze** haben,müssen Dung und flüssige Abgänge zur Abtötung von Tierseuchenerregern einer **Pasteurisierung** unterziehen. Alternativ zur Pasteurisierung kann jedoch **Dung drei Wochen** lang, **Gülle acht Wochen** lang vor dem Verbringen aus dem Betrieb gelagert bzw. vergoren werden, um die Inaktivierung von Tierseuchenerregern sicherzustellen. Die Lagerzeit vor dem Verbringen in die Biogasanlage, die Verweilzeit in der Biogasanlage und die Lagerzeit des Gärrestes sind als gleichwertige Zeiten für die Berechnung der erforderlichen Lagerdauer heranzuziehen bzw. aufzuaddieren. Außerdem ist es zulässig, die Gärreste ohne vorherige Pasteurisierung/Lagerung auf ausreichende betriebseigene oder sonst dem Betrieb zur Verfügung gestellte landwirtschaftlich genutzte Flächen bodennah auszubringen.

#### Untersuchungen und Probenahmen, Fermentationsrückstände:

#### 1.15 Untersuchung:

Von der Untersuchungspflicht werden Ausnahmen unter Anwendung der Möglichkeiten nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen.

#### 1.16 Ausbringen:

Das Ausbringen von unverarbeiteter, verarbeiteter oder in Biogasanlagen umgewandelter Gülle als organisches Düngemittel unterliegt keinen Beschränkungen durch die VO (EG) Nr. 1069/2009. Es sind jedoch die Anforderungen nach der **Düngemittelverordnung** einzuhalten.

Das fermentierte Material aus anderen Materialien als ausschließlich Gülle darf nur auf <u>Ackerland</u> verwertet werden, da das Ausbringen auf Weideland nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 grundsätzlich verboten ist. Mit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 181/2006 ist eine Verwertung auf <u>Weideland</u> unter folgenden Bedingungen möglich:

- Vor einer Beweidung/dem Grasschnitt ist eine Wartezeit von mindestens 21 Tagen nach der Aufbringung des fermentierten Materials einzuhalten. Die Beweidung oder Futtermittelgewinnung ist nach der Wartezeit zulässig, sofern die zuständige Behörde darin keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier sieht.
- Die zuständige Behörde ergreift alle gebotenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Nutztiere zu den entsprechenden Flächen während der genannten Wartezeit keinen Zugang haben.

## 1.17 Die zugeteilte Zulassungsnummer lautet 09 779 0055-11

- 1.18 Betriebliche Veränderungen müssen der Genehmigungsbehörde schriftlich mitgeteilt werden.
- 1.19 Für den Fall des Ausbruchs von Tierseuchen behält sich der Fachbereich Veterinärmedizin vor, gesonderte Auflagen zu fordern oder die Verwertung von Gülle und Festmist untersagen zu lassen.

#### 2. Landratsamt Donau-Ries – Bauamt:

- 2.1 Der Gefahren- und Abwehrplan ist fortlaufend zu aktualisieren.
- 2.2 Je nach Ergebnis des Kriterienkataloges ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich. Da es sich hier um keinen Sonderbau handelt, liegt dies im Verantwortungsbereich des Antragstellers.

## 3. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:

Hinweis:

Um Beachtung folgender **Regelwerke** wird gebeten:

- Sicherheitsregeln für Biogasanlagen (Techn. Regeln Stand 30. Sept. 2008)
- Forderungen aus dem Biogashandbuch Bayern
- Gefahrstoffverordnung
- Biostoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Baustellenverordnung
- Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

#### 4. Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt:

4.1 Die **Abnahme-Prüfbescheinigung** für die geänderten oder neu errichteten überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 2 Nr. 30 Produktsicherheitsgesetz, hier **Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen**, sind unverzüglich jeweils in Kopie der Genehmigungsbehörde und dem Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.

## 5. Anlagensicherheit und Immissionsschutz:

Hinweis:

Gemäß § 15 BlmSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs des BHKW und ihrer Nebeneinrichtungen dem Landratsamt Donau-Ries mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken können (Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen von schädlichen Umwelteinwirkungen; integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau insgesamt zu erreichen; Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden).

## 5.1 Allgemein

- 5.1.1 Die Leistungserhöhung der Biogasanlage darf erst vorgenommen werden, wenn alle Behälter und Einrichtungen errichtet und betriebsbereit sind.
- 5.1.2 Der Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist der Stand der Betriebsstundenzähler aller BHKW-Verbrennungsmotoren (einschließlich der Satelliten-Standorte) anzugeben.

## 5.2 Luftreinhaltung

Die Lagerung von Mist darf ausschließlich in der landwirtschaftlichen Bergehalle oder witterungsgeschützt unter der Überdachung im Bereich der Einbringung erfolgen.

## 5.3 Gefahrenschutz/Störfallverordnung

Aus der Prüfung des vorliegenden Konzepts zur Verhinderung von Störfällen und unter Berücksichtigung der Anforderungen der aus der Technischen Information 4 "Sicherheitsregeln für Biogasanlagen" sowie dem Biogashandbuch Bayern und der Umsetzung im Sicherheitsmanagementsystem (SMS) ergeben sich folgende Auflagen:

Der Nachweis der Umsetzung der im Bericht genannten Abweichungen und Maßnahmen ist im Rahmen der jährlichen Bewertung des Sicherheitsmanagementsystems durch die Geschäftsführung, spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage oder bezogen auf die Bestandsanlage im Juni 2014 (2. Prüfdurchlauf) zu erbringen. Bei Nichtumsetzung ist dies zu begründen und darzulegen.

Diese Punkte werden nachfolgend der Übersichtlichkeit halber nochmals dargestellt:

- a) Es müssen die Verantwortungsbereiche der einzelnen in der Anlage tätigen Personen zugewiesen werden. Die im SMS dargestellte Organisationsstruktur muss dementsprechend angepasst werden. Die Angaben im Konzept zur Verhinderung von Störfällen bzw. im Sicherheitsmanagementhandbuch sind zu konkretisieren (Benennung der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person [auch im Sinne § 52a BImSchG], Betriebsleiter, beauftragte Personen).
- b) Die Ergänzung zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist zu überarbeiten bzw. das bestehende Konzept zur Verhinderung von Störfällen in geeigneter Weise in der Art fortzuschreiben, dass die Gültigkeit der Konzeptinhalte zweifelsfrei ist und diese ausschließlich auf den aktuellen Unterlagenstand sowie die aktuelle Anlagen- bzw. Verfahrenskonfiguration bezogen sind.

- c) Die verkehrsbedingten Gefährdungen sind vollständig zu bewerten und im Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu dokumentieren.
- d) Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist hinsichtlich der Aussagen zur Priorisierung der Unternehmenspolitik an die Festlegungen des Sicherheitsmanagementhandbuchs anzupassen.
- e) Basierend auf den vorgenommenen Bewertungen der Gefahren in der BGA ist das Verfahren dazu im Sicherheitsmanagementhandbuch zu beschreiben.
- f) Die Vorgehensweise zur sicheren Durchführung von Änderungen in der Anlage ist schriftlich im Sicherheitsmanagementhandbuch zu dokumentieren. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die sicherheitstechnischen Belange der Anlage auch bei nachträglichen verfahrenstechnischen oder bautechnischen Änderungen berücksichtigt werden.
- g) Die Beschreibung des Verfahrens der Überwachung der Leistungsfähigkeit des Sicherheitsmanagementsystems dahingehend anzupassen, dass damit alle Aspekte des SMS abgedeckt sind. Gleiches trifft auch auf die Beschreibung der internen Abläufe zur Überprüfung und Bewertung des Sicherheitsmanagements zu.
- h) Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) und die sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereiches (SRB) im Sicherheitsmanagementhandbuch sind entsprechend der geplanten Anlagenkonfiguration zu beschreiben.
- i) Die erforderliche Brandschutzdokumentation und das Explosionsschutzdokument sind zu prüfen und im erforderlichen Umfang zu überarbeiten.
- j) Der Ablauf der Inbetriebnahme der Gasfackeln ist unter Einbeziehung des automatisierten Alarmierungssystems im Sicherheitsmanagementhandbuch darzustellen. Hierdurch soll erreicht werden, dass die derzeitige Auflage des Genehmigungsbescheides vom 25.03.2011 hinsichtlich des Erfordernisses aus dem Leitfaden KAS-28 ggf. angepasst werden kann. Der Ablauf zur Inbetriebnahme der Gasfackeln muss gewährleisten, dass die Gasfackeln bei Eintritt von Störungen vor Ansprechen der Überdrucksicherungen in Betrieb genommen sind.

Hierzu ist ein entsprechendes automatisiertes Störungsmeldesystem, die Organisation eines Anlagenbereitschaftsdienstes, die erforderlichen Reaktionszeiten sowie die Entscheidungsparameter nachzuweisen (Verfahren im SMS).

### 6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

6.1 Bei der Verwertung der Gärreste aus der Biogasanlage sind die Auflagen der Düngeverordnung (z. B. ausgeglichene Nährstoffbilanz) und die Vorgaben der Düngemittelverordnung (z. B. Kennzeichnungspflicht für Gärreste) in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Daneben ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern zu beachten.

- 6.2 Die Betreiber der Bioenergie Minderoffingen GmbH & Co. KG haben jährlich die ordnungsgemäße Verwertung der Gärreste nachzuweisen.
  - Dieser Nachweis ist durch einen unabhängigen und fachkundigen Gutachter zu führen. Der Nachweis hat sämtliche aufnehmende Betriebe sowie die Verwertung innerhalb dieser Betreibe zu umfassen.
  - Die Probenahme zur Gärresteuntersuchung ist von einer unabhängigen Stelle (z.B. einem akkreditiertes Untersuchungslabor) zu ziehen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung der Gärreste ist gegenüber dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Oskar-Mayer-Straße 51 in 86720 Nördlingen zu führen und spätestens zum 31.03. des Folgejahres, erstmals zum 31.03.2015 unaufgefordert vorzulegen. Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf.
- 6.3 Sollte durch einen externen Gutachter festgestellt werden, dass die bisher genehmigte Menge an Geflügelmist (5000 t/Jahr) nicht überschritten wurde, so entfällt für das jeweilige Jahr der unter 6.2 genannte Nachweis.

Bisherige Bescheide und Auflagen gelten weiter soweit diese nicht ergänzt oder geändert worden sind.

IV.

Diese Genehmigung erlischt, wenn

 Innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen worden ist

oder

 die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

٧.

Die Bioenergie Minderoffingen GmbH & Co. KG, Dorfstraße 22 in 86748 Minderoffingen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **2589 Euro** festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von **43,50 Euro** erhoben.

## Gründe:

I.

Die Bioenergie Minderoffingen GmbH & Co. KG, Dorfstraße 22, 86748 Minderoffingen, betreibt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 182 und 184 der Gemarkung Minderoffingen eine zunächst baurechtlich (Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 04.07.2006, Az.: 40-20006/0327 B), später immissionsschutzrechtlich (Bescheid der Regierung von Schwaben vom 10.07.2007, Gz.: 55.1-8711.51/110), genehmigte Biogasanlage, welche nun durch folgende Maßnahmen geändert bzw. erweitert werden soll:

- Erhöhung der Gaserzeugung auf 11,2 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr
- Änderung des Inputs von 98 t/d auf 154,3 t/d
- Aufstellen eines Aktivkohlefilters
- Neuerrichtung Endlager

Die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BlmSchG erforderlichen Antragsunterlagen gingen am 11.11.2013 vollständig ein.

Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurde von der Müller-BBM GmbH ein Sachverständigengutachten zur Störfallverordnung erstellt.

Das Vorhaben war in den "Rieser Nachrichten" vom 04.12.2013 als örtliche Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1BImSchG). Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben in der Zeit vom 13.12.2013 bis 13.01.2014 beim Landratsamt Donau-Ries sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein zur allgemeinen Einsicht ausgelegen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 28.01.2013 wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Verfahren holte das Landratsamt Donau-Ries die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange ein:

- Landratsamt Donau-Ries, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Landratsamt Donau-Ries, untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Donau-Ries, Baurecht und Bauplanung
- Sozialversicherung f
  ür Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt
- Landratsamt Donau-Ries, Veterinärwesen
- Landratsamt Donau-Ries, Humanmedizin
- Landratsamt Donau-Ries, technischer Umweltschutz
- Gemeinde Marktoffingen
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Nördlingen

Die im Verfahren beteiligten Stellen stimmten dem Vorhaben – teilweise unter Nennung von Auflagen – zu.

II.

- Das Landratsamt Donau-Ries ist zur Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 1
  Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes BayImSchG (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2012 (GVBI S. 1421) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrens-gesetzes BayVwVfG (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBI S. 628) örtlich zuständig.
- 2. Bei der der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 100 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr oder mehr, handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BlmSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen 4. BlmSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBI. I S. 973) und Ziffer 8.6.3.1 des Anhanges zur 4. BlmSchV.
- 3. Gemäß §§ 4, 6 Abs. 1 BlmSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der unter Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Genehmigung der Anlage. Insbesondere wurde dabei folgendes berücksichtigt:

## 3.1 Baurecht

Das Vorhaben ist an diesem Standort bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Biogasanlage Minderoffingen-Nord.

Das Einvernehmen der Gemeinde Marktoffingen nach § 36 BauGB liegt vor.

#### 3.2 immissionsschutzfachliche Beurteilung

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sind – bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen – geeignet, die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm sicher einzuhalten. Damit werden die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und die Lärmemissionen nach dem Stand der Technik minimiert. Es ist daher festzuhalten, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

3.3 Allgemeine Einzelfallprüfung nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2553).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Einzelfallprüfung (Vorprüfung) zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war (§ 3 c Satz 1 UVPG).

Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Landratsamt Donau-Ries kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt ist, dass

- Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung und Lärmemissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärmemissionen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten.

Das Prüfungsergebnis wurde im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Donau-Ries vom 17.12.2013 veröffentlicht.

3.4 Die Mengen an in der Anlage vorhandenen Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung liegen mit 27.600 kg über der in Spalte 4 Nr. 8 genannten Mengenschwellen von 10.000 kg. Damit unterliegt die Anlage der Störfall-Verordnung. Die erweiterten Pflichten §§ 9-12 sind nicht relevant, da hierfür die Mengenschwelle von 50.000 kg nicht erreicht wird.

Die Anlage wurde durch einen nach § 29a BImSchG bestellten Sachverständigen, Herrn Dr. Semmler (Fa. Müller BBM), begutachtet (Prüfbericht Nr. M111300/01 vom 19.01.2014).

Dieser kam zu dem Ergebnis, dass das geprüfte Sicherheitsmanagementsystem der Biogasanlage Bioenergie Minderoffingen GmbH Co. KG) unter Berücksichtigung der Zielvorgaben den Grundsätzen eines Sicherheitsmanagementsystems gemäß Anhang III Nr. 3 der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) entspricht.

- 4. Zur Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Auflagen gemäß § 12 BlmSchG festzusetzen.
- 5. Die notwendige bauaufsichtliche Genehmigung für die Anlage ist gem. § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen. Soweit vorstehend bautechnische und baurechtliche Genehmigungsauflagen enthalten sind, stützt sich deren Zulässigkeit auf Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- 6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 6 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBI S. 150) i.V.m. Tarifnummern 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24.1.1.1 und 8.II.0/1.3.2 Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBI S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.Juli 2012 (GVBI S. 409).

Bei Gesamtinvestitionen in Höhe von 30.000 Euro wird gemäß Tarif-Stelle 8.II.0/1.1.1.2 KVz die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf **500 Euro** (Mindestgebühr) festgesetzt.

Für den bauplanungsrechtlichen Teil der baurechtlichen Genehmigung wird nach den Tarif-Nummern 2.I.1/1.24.1.1.1 i.V.m. 8.II.0/1.3.1 KVz die Mindestgebühr von **30 Euro** festgesetzt.

Für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes ist eine Gebühr in Höhe von **183 Euro** entstanden.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Donau-Ries sowie der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft als Sachverständige entstandenen Verwaltungsaufwandes (je Prüffeld mind. jedoch 250 Euro und höchstens 2.500 Euro) zu erhöhen:

Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Donau-Ries ist für das Prüffeld Gefahrenschutz/Störfallverordnung und Luftreinhaltung ein Verwaltungsaufwand in Höhe von insgesamt **1.560 Euro**, entstanden (für das Prüffeld sparsame Energienutzung wird keine Gebühr erhoben).

Für die wasserwirtschaftliche Prüfung der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird die Mindestgebühr in Höhe von **250 Euro** festgesetzt.

Für die Stellungnahme des Gesundheitsamtes sind Kosten in Höhe von **66 Euro** angefallen.

Damit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von 2.589 Euro.

An Auslagen, die gem. Art. 10 des Kostengesetzes vom Antragsteller zu tragen sind, sind für Porto, Kopien, Telefon u. Ä. **40 Euro** und für die Postzustellung **3,50 Euro** angefallen. Die Rechnung für das (Prüffeld Störfallverordnung) der Firma Müller BBM wurde dem Antragsteller direkt übersandt.

Die Summe der Auslagen beträgt somit **43,50 Euro**.

Somit ergibt sich ein zu zahlender Gesamtbetrag in Höhe von 2.632,50 Euro.

#### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Singer Oberregierungsrat

#### Anlagen:

- 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung) -gesonderte Post-
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger